

Merkblatt zur Verpfändung von Vorsorgegeldern für selbstgenutztes Wohneigentum

Im Rahmen der Wohneigentumsförderung können Sie Vorsorgeguthaben für selbstbewohntes Wohneigentum verpfänden. Dieses Merkblatt erklärt Ihnen die wichtigsten Bestimmungen nach Art. 30b BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge).

Höchstbetrag und Fristen

Der gesetzlich vorgesehene Höchstbetrag beläuft sich bis Alter 50 auf das gesamte Sparkapital. Ab Alter 50 entspricht er der Austrittsleistung im Alter 50 oder - falls höher, der Hälfte des aktuellen Sparkapitals und kann bis drei Jahre vor dem Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalter geltend gemacht werden.

Verwendungszweck

Vorsorgegelder können für selbstbenutzt Wohneigentum (zivilrechtlicher Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthaltsort) verpfändet werden. Folgende Zwecke sind zugelassen:

- Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum
- Amortisation Hypothek
- Erwerb von Wohnbaugenossenschaftsanteilen

Auswirkungen der Verpfändung auf die Vorsorgeleistungen

Die Verpfändung dient dem Hypothekargläubiger als Sicherheit. Die Vorsorgeleistungen werden daher im Zeitpunkt der Verpfändung nicht gekürzt, sondern im Falle einer Pfandverwertung. Diese erfolgt, wenn Sie die Verpflichtungen aus dem Pfandvertrag nicht mehr erfüllen können. Der Hypothekargläubiger erhält in diesem Moment das Recht, auf die verpfändeten Vorsorgeleistungen zurückzugreifen können. In diesem Zeitpunkt treten dann die selben Bestimmungen wie bei einem WEF-Vorbezug (Reduktion der Vorsorgeleistungen und Besteuerung) ein.

Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung

Bei Austritt des Versicherten informiert die Pensionskasse Rheinmetall die neue Vorsorgeeinrichtung über die Verpfändung und teilt dem Hypothekargläubiger ebenfalls den Wechsel der Vorsorgeeinrichtung mit.